

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses

am Montag, den 12.09.2016

im Kaspar-Hauser-Saal, Tagungszentrum Onoldia

Beginn:	16:00 Uhr
Ende	18:57 Uhr

Anwesenheitsliste

Oberbürgermeisterin

Seidel, Carda

Ausschussmitglieder

Bock, Dieter

Deffner, Thomas

Enzner, Gerhard

Gowin, Michael

Hillermeier, Joseph

Homm-Vogel, Elke

Illig, Richard

Abwesend bei TOP 2 nö

Anwesend in nö-Sitzung (Vertretung Hr.
Dr. Schoen)

Koch, Helga

Sauerhammer, Gerhard

Schildbach, Uwe

Schoen, Christian Dr.

Abwesend bei TOP 1 nö, sowie Be-
schlussfassung TOP 2 nö

Vertretung für Herrn Werner Forstmeier

Seiler, Friedmann

Stephan, Manfred

Schriftführerin

Rossel, Katharina

Verwaltung

Hildner, Otto

Wehrer, Christoph

Wolter, Jonas

Referenten

Büschl, Jochen

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Forstmeier, Werner

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 BW152 - Brücke über den Hennenbach in der Jüdtstraße - Vergabe von Sanierungsarbeiten
- TOP 2 Neubau von Sozialwohnungen in Ansbach, Kirchenweg 12
Vergaben
 - a) Fenster und Türen, einschl. Rolladensystem
 - b) Vorgehängte, hinterlüftete Fassade
- TOP 3 Deckblatt Nr. 30 zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. HE 12 für einen Teilbereich westlich des Brandlesweges
 - A) Änderungs- und Aufstellungsbeschluss gem. §2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB
 - B) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
- TOP 4 Verfahren Bernhardswinden - Flurneuordnung und Dorferneuerung; Übernahme der Baulast der nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege, der Gräben, Rohrleitungen und Gewässer, Landschaftsschutzanlagen und Freizeit- und Erholungsanlagen
- TOP 5 Entsorgung, bzw. Verwertung von im Straßenunterhalt anfallendem Material
 - A) Kehrsand und Nassschlamm aus den Straßensinkkästen
 - B) Aushubmaterial der Straßenbankette und -gräben
 - C) Rechtliche Grundlage und weiteres Vorgehen
- TOP 6 Anfragen/Bekanntgaben
- TOP 7 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Oberbürgermeisterin Carda Seidel eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Bauausschusses geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	BW152 - Brücke über den Hennenbach in der Jüdtstraße - Vergabe von Sanierungsarbeiten
--------------	--

Herr Weher stellt die nachstehende Vergabe vor.

Die Brücke, die in der Jüdtstraße über den Hennenbach führt, wurde im Jahr 1963 errichtet. Bereits seit längerem weisen Schadensbilder wie Aussinterungen auf Undichtigkeiten unter dem Fahr- und Gehbahnbelag hin. Weiterhin befindet sich das Geländer in einem nunmehr inakzeptablen Zustand, weshalb Handlungserfordernis besteht.

Im Zuge der Sanierungsarbeiten ist geplant, das bestehende Geländer sowie den Straßen- und Gehwegbelag mitsamt der Abdichtung rückzubauen, sodass die Betonkonstruktion des Bauwerkes freiliegt.

Nach Verbesserungen bei der Wasserabführung und Abdichtungsarbeiten werden neue Beläge sowie ein neues Geländer angebracht.

In der HHSt. 02.6488.9502 stehen ca. 123.000,- € zu Verfügung.

Die Arbeiten wurden auf Grund der besonderen Anforderungen an die Betonsanierung beschränkt ausgeschrieben und am 01.09.2016 submissioniert.

Von den angeschriebenen fünf Firmen gaben lediglich drei ein Angebot ab.

Dieser Sachverhalt ist derzeit bezeichnend für die vollen Auftragsbücher der Unternehmen, was sich auch in den Angebotspreisen widerspiegelt. Diese liegen zwar in einem für den Bauherrn wirtschaftlichen Rahmen, sind letztlich jedoch nicht scharf kalkuliert.

Das günstigste und damit wirtschaftlichste Angebot unterbreitet die Firma Ulsenheimer aus Lichtenau mit 107.625,68 €, welches etwa 7.000,- € über unserer Schätzung von 100.000,- € liegt.

Beschluss:

Die Sanierungsarbeiten an der Brücke über den Hennenbach in der Jüdtstraße werden zu einem Angebotspreis von 107.625,68€ an die Firma Ulsenheimer Bau GmbH aus Lichtenau vergeben.

Einstimmig beschlossen.

TOP 2	Neubau von Sozialwohnungen in Ansbach, Kirchenweg 12 Vergaben a) Fenster und Türen, einschl. Rolladensystem b) Vorgehängte, hinterlüftete Fassade
--------------	--

Herr Hildner stellt die nachstehende Vergabe vor:

a) Kunststoff-Fenster und –Türen, einschl. Rolladensystem

Die Arbeiten für die Kunststofffenster und –Türen beinhalten die Einzelgewerke: „Tischlerarbeiten“ (Herstellen und Einbauen von Bauteilen aus Holz und Kunststoff)
„Beschlagsarbeiten“ (Anbringen von Beschlägen zum manuellen und automatischen Öffnen, Schließen und Feststellen von Fenstern, Türen, Toren u.dgl.)
„Verglasungsarbeiten“ (Verglasung von Rahmenkonstruktionen...)
„Rolladenarbeiten“ (Herstellen und Einbauen von Rolläden, mechanisch betriebenen Sonnenschutz- und Verdunkelungsanlagen ...u.dgl.).

Die Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Die Leistungsverzeichnisse wurden an 6 Firmen versandt. Zur Submission am 30.08.2016 waren zwei Angebote eingegangen.

Das wirtschaftlichste Angebot hat die Fa. Kipf & Sohn GmbH aus Markt Berolzheim mit einem Preis von 82.854,48 € eingereicht.

In der Kostenberechnung ist für die Leistung ein Preis von 84.000,-- € angesetzt.

b) Vorgehängte, hinterlüftete Fassade

Die Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Die Leistungsverzeichnisse wurden an 9 Firmen versandt. Zur Submission am 30.08.2016 lagen sieben Angebote vor.

Das wirtschaftlichste Angebot mit einem Preis von 74.027,20 € hat die Fa. Vogt GmbH & Co.KG, Lichtenau, vorgelegt.

In der Kostenberechnung sind für die Arbeiten 55.000,-- € vorgetragen.

In der anschließenden Aussprache wird:

- aus dem Gremium heraus darauf hingewiesen, dass die vorgetragene Vergabesumme b) mit der Tischvorlage nicht übereinstimme.
Herr Hildner berichtigt dies und stellt fest, dass auf der Tischvorlage irrtümlicherweise Nettopreise angegeben wurden.

Beschluss:

a) Der Auftrag Kunststoff-Fenster und –Türen, einschl. Rolladensystem wird an die Fa. Kipf & Sohn GmbH, Markt Berolzheim, zum Preis von 82.854,48 € vergeben.

Einstimmig beschlossen.

b) Der Auftrag für die vorgehängte, hinterlüftete Fassade wird an die Fa. Vogt GmbH & Co.KG, Lichtenau, zum Preis von 74.027,20 € vergeben.

Einstimmig beschlossen.

	Deckblatt Nr. 30 zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. HE 12 für einen Teilbereich westlich des Brandlesweges
TOP 3	A) Änderungs- und Aufstellungsbeschluss gem. §2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB B) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Herr Wolter stellt die nachstehende Sitzungsvorlage vor:

Die Verwaltung hat in verschiedenen Bereichen des Ansbacher Stadtgebietes die Möglichkeit weiterer Siedlungsentwicklungen geprüft. In diesem Zusammenhang wurden gegebene Baulandpotentiale intensiv untersucht und eine Vielzahl von Gesprächen mit Grundstückseigentümern geführt.

Erklärtes Ziel der Verwaltung gemäß dem vielfach geäußerten politischen Willen ist insofern der Erwerb und nachfolgend die Schaffung von Baugebietsflächen zu vergleichsweise günstigen Konditionen, um bezahlbares Bauland anbieten zu können.

Daneben sind nach Überzeugung der Verwaltung jedoch auch in besonderen Lagen größere Bauparzellen nachgefragt, und bestimmte Bereiche des Stadtgebiets verlangen auch nach einer großzügigeren städtebaulichen Gestaltung.

Dieser Aspekt soll aufgrund seiner attraktiven, gleichzeitig zentralen und dennoch ruhigen Lage im Ortsteil Hennenbach seinen Niederschlag finden. Hier konnte die Liegenschaftsverwaltung zur Siedlungsentwicklung im Ortsteil Hennenbach, Baugebiet Brandlesweg, die seit einigen Jahren geführten Sondierungsgespräche mit den Grundstückseigentümern weiterführen und erfolgreich abschließen.

Die alternative Schaffung von Bauplätzen durch Nachverdichtung und/oder der Nutzung von Baulücken im Ortsteil ist im Sinne des §1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) im weiteren Verfahren eingehend zu überprüfen, wenngleich die letzten Jahre hier wenig Erfolg gezeigt hatten. Die fehlende Verfügbarkeit der Flächenpotentiale aus dem Flächennutzungsplan (FNP) aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft der Eigentümer und die nur zähe Schließung von Baulücken im erschlossenen Siedlungsgebiet bedingt ein Ausweichen auf teilweise derzeit als Flächen für Acker und Grünland dargestellte Bereiche. Ein Teil des künftigen Baugebiets ist bereits im FNP als Bauerwartungsland dargestellt.

Planung:

In einer attraktiven, landschaftlich reizvollen Lage entlang des nördlichen Siedlungsrandes soll eine Wohnbebauung auf einer Gesamtfläche von rd. 33.000 m² realisiert werden. Nach dem Stand der derzeitigen Planung könne in diesem Baugebiet 29 Bauplätze entstehen.

Im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung ist der gesamte Geltungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt. Vorgesehen ist primär die nachfragegerechte Bauform des freistehenden Einfamilienhauses, um der dörflichen Struktur des Umfelds Rechnung zu tragen. Hieraus resultiert das allgemeine Wohngebiet (WA) als im Bebauungsplan festzusetzende Gebietskategorie, die gleichzeitig den notwendigen Spielraum für untergeordnete gewerbliche Nutzungen lässt.

Es ist geplant, mit möglichst wenigen Festsetzungen zwar den städtebaulich wichtigen Rahmen zu setzen, ansonsten jedoch eine vertretbare Individualität zu ermöglichen. Allerdings sollen die Festsetzungen auch der attraktiven Lage des Baugebiets entsprechen und ungewollte städtebauliche Entwicklungen verhindern. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollten sich im Wesentlichen auf die maximale Anzahl der Vollgeschosse, die maximale Wandhöhe, die Zahl der Wohneinheiten je Gebäude, die Dachform und die überbaubaren Grundstücksflächen beschränken.

Aufgrund der bereits maximalen Auslastung des Hennenbachprofils werden zusätzliche Festsetzungen für den Umgang mit Regenwasser hinsichtlich der Niederschlagswasserentwässerung auch auf den einzelnen Bauplätzen notwendig. U.a. wird sich dies auch auf die bebaubaren Flächen (Maß der baulichen Nutzung, konkret GRZ) auswirken. Dies erfolgt in Abstimmung mit der awen. Als Grundlage wird auch ein Bodengutachten dienen, das unter anderem die Versickerungsfähigkeit des Bodens prüft. Daneben ist eine umfangreiche Rückhaltung vorgesehen.

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt über die Egloffswinder Straße. Entsprechend dem großzügigen Charakter des Baugebiets soll auch der öffentliche Straßenraum ansprechend gestaltet werden und Aufenthaltsqualitäten ermöglichen.

Umweltprüfung gemäß §2 Abs. 4 BauGB:

Im Rahmen der Umweltprüfung ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen nach sich zieht. Ein Umweltbericht und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sind erforderlich.

Flächennutzungsplan:

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan stellt zum größten Teil Flächen für Acker und Grünland dar, zu einem untergeordneten Teil extensives Dauergrünland in Tallagen, Wohnbaufläche sowie gemischte Bauflächen.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.

In der anschließenden Aussprache wird:

- gebeten, sich auch weiterhin um preisgünstige Baugrundstücke für junge Familien zu bemühen.
Frau OB Seidel merkt an, dass dies im Bereich Hennenbach allein auf Grund vergleichsweise hoher zu erwartender Gestehungskosten schwierig sei. Alle anfallenden Kosten müssen umgelegt werden, die Stadt Ansbach wolle und werde durch den Verkauf der Grundstücke jedoch keinen Gewinn machen.
- angefragt, wie viel m² pro Bauplatz letztendlich angeboten werden können.

Herr Wolter antwortet, dass vom Gesamtareal Flächen für Regenrückhaltebecken, Ausgleich und Erschließung abgehen. Es sei mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 700 - 1.000 m² zu rechnen.

- angefragt, ob gewährleistet sei, dass die Baugrundstücke nicht an Investoren, welche diese dann weitervermarkten, vergeben werden.

Herr Büschl antwortet, dass die Stadt Ansbach in jedem Fall Bauplätze an die jeweiligen Endnutzer, welche das Grundstück selbst bebauen, vergeben werde. So war er immer gehandhabt worden.

- angemerkt, dass das Projekt aus ökologischen und sozialen Gründen nicht unterstützt werden könne.
- entgegengeberacht, das lange auf die Schaffung neuer Bauplätze hingearbeitet worden sei. Das nun erzielte positive Ergebnis solle nicht zerredet werden. Es seien Bauherren auf der Suche nach größeren Bauplätzen bereits in den Landkreis abgezogen.

Beschluss:

A) Der Flächennutzungsplan wird auf Grundlage des Deckblattes Nr. 30 vom 25.08.2016 für einen Teilbereich westlich des Brandlesweges gem. § 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Für die Ausweisung des Baugebietes „Brandlesweg“, Gemarkung Hennenbach, wird ein Bebauungsplan mit Geltungsbereich entsprechend des Entwurfes vom 25.08.2016 aufgestellt.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. HE 12 für einen Teilbereich westl. des Brandlesweges.

B) Für die unter A) und B) genannten Entwürfe der Bauleitpläne wird die Verwaltung beauftragt, die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 2
Mehrheitlich beschlossen.**

TOP 4	Verfahren Bernhardswinden - Flurneuordnung und Dorferneuerung; Übernahme der Baulast der nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege, der Gräben, Rohrleitungen und Gewässer, Landschaftsschutzanlagen und Freizeit- und Erholungsanlagen
--------------	--

Herr Wolter stellt nachstehenden Sachverhalt vor:

Im Flurbereinigungsplan Teil II (Textteil) trifft die Flurbereinigungsbehörde Festsetzungen mit der Wirkung von Gemeindecatsungen, die sich auf die Benutzung und Unterhaltung der nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege, der Gräben, Rohrleitungen und Gewässer, Landschaftsschutzanlagen und Freizeit- und Erholungsanlagen beziehen.

Mit Schreiben vom 15.07.2016 erbittet die Teilnehmergeinschaft Bernhardswinden einen Beschluss des Stadtrates entsprechend dem folgenden Beschlusstext (analog Art. 12 AGFlurbG):

Die Kreisfreie Stadt Ansbach übernimmt das Eigentum und die Baulast der ihr von der Teilnehmergeinschaft Bernhardswinden zugewiesenen, nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege einschließlich der Brücken, Stege und Durchlässe.

Die Baulast richtet sich nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz in der jeweils gültigen Fassung. Sie umfasst auch die Instandhaltung der Straßen- und Weganschlüsse sowie die Durchlässe an der Einmündung von übergeordneten Straßen.

Die Kreisfreie Stadt Ansbach übernimmt ferner das Eigentum und die Unterhaltungslast aller ihr im Verfahrensgebiet zugewiesenen Gewässer, Gräben, Landschaftsschutzanlagen, Freizeit- und Erholungsanlagen sowie der von der Teilnehmergeinschaft zur Entwässerung und Sicherung der Vorflut gelegten Rohrleitungen. Die Unterhaltung der Gewässer III.Ordnung richtet sich nach den wassergesetzlichen Bestimmungen.

Zusätzlich wurden eine Karte für Textteil II zum Flurbereinigungsverfahren (nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege, Gewässer dritter Ordnung, Sonstige Gewässer) und eine Besitzstandskarte (Landschaftspflegeflächen und Erholungsanlagen) - Maßstab 1:5000 - vorgelegt.

Analog zu anderen Verfahrensgebieten im Stadtgebiet soll im Verfahrensgebiet Bernhardswinden die Übernahme der von der Teilnehmergeinschaft geschaffenen Einrichtungen und Anlagen durch die Stadt Ansbach erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass nach dem Flurbereinigungsgesetz (§ 42 FlurbG) die gemeinschaftlichen Anlagen durch den Flurbereinigungsplan grundsätzlich der Teilnehmergeinschaft zum Eigentum zugeteilt werden und von ihr zu unterhalten sind, soweit dieser Plan oder andere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen. Diese Anlagen können gemäß Flurbereinigungsgesetz der Gemeinde zugeteilt werden, wenn diese zustimmt.

Baulasten an Wegen richten sich nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz. Der Unterhalt der Gewässer III. Ordnung richtet sich nach wasserrechtlichen Bestimmungen.

Es wird vorgeschlagen, wie im Verfahrensgebiet Strüth, Neuses-Wasserzell, Wengensstadt und Elpersdorf zu verfahren. Dort wurden 2004/2005 bzw. 2016 jeweils nur das Eigentum, nicht aber die Baulast an den nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen übernommen, da das Bayer. Straßen- und Wegegesetz als Träger der Baulast diejenigen bestimmt, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte).

Für die übrigen Anlagen und Einrichtungen sollte die Stadt Ansbach das Eigentum und die Unterhaltungslast übernehmen, wobei gleichzeitig davon ausgegangen sollte, dass von der Teilnehmergeinschaft ein angemessener Betrag aus dem Rückhalt für den Unterhalt der Anlagen bereit gestellt werden sollte.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgendes zu beschließen:

Die Kreisfreie Stadt Ansbach übernimmt das Eigentum der ihr von der Teilnehmergemeinschaft Bernhardswinden zugewiesenen, nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege einschließlich der Brücken, Stege und Durchlässe.

Die Baulast richtet sich nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz in der jeweils gültigen Fassung. Sie umfasst auch die Instandhaltung der Straßen- und Weganschlüsse sowie die Durchlässe an der Einmündung von übergeordneten Straßen.

Die Kreisfreie Stadt Ansbach übernimmt ferner das Eigentum und die Unterhaltungslast aller ihr im Verfahrensgebiet zugewiesenen Gewässer, Gräben, Landschaftsschutzanlagen, Freizeit- und Erholungsanlagen sowie der von der Teilnehmergemeinschaft zur Entwässerung und Sicherung der Vorflut gelegten Rohrleitungen. Die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung richtet sich nach den wassergesetzlichen Bestimmungen.

Sie geht davon aus, dass von der Teilnehmergemeinschaft ein angemessener Betrag aus ihrem Rückhalt zur zweckgebundenen Verwendung für den Unterhalt der übergebenen Anlagen bereitgestellt wird.

Einstimmig beschlossen.

	Entsorgung, bzw. Verwertung von im Straßenunterhalt anfallendem Material
TOP 5	A) Kehrsand und Nassschlamm aus den Straßensinkkästen
	B) Aushubmaterial der Straßenbankette und -gräben
	C) Rechtliche Grundlage und weiteres Vorgehen

Herr Büschl stellt den nachstehenden Sachverhalt vor.

A) Entsorgung von Kehrsand und Nassschlamm aus den Straßensinkkästen

Im Zuge der Neuplanung von der städt. Bauschuttdeponie am Haldenweg wurde festgelegt, dass der auf städt. Straßen und Wegen anfallende Kehrsand nicht mehr auf der Bauschuttdeponie eingelagert werden darf. Als Rechtsgrundlage ist auf die Deponieverordnung und das Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verweisen (siehe dazu auch unten im Abschnitt C). Nach Angebotseinholung wurde daher Ende 2015 entschieden, die Übernahme und Verwertung des Straßenkehrgutes künftig von einem geeigneten Unternehmen abholen und der Verwertung zuzuführen durchführen zu lassen. Ebenso wird mit dem Nassschlamm aus den Straßensinkkästen verfahren.

In Ansbach werden durch das Betriebsamt mit 2 Straßen- und 1 Gehwegkehrmaschine, sowie mehreren Handreinigern, die Leistungen der Straßenreinigung ganzjährig erbracht. Der Massenanstieg an Straßenkehrschutt wird (mit witterungsbedingten Schwankungen) auf 2.000 to geschätzt. Des Weiteren werden ganzjährig 2 Schlammsaugwagen eingesetzt, um die 6.400 städt. Straßensinkkästen abzusaugen und zu reinigen.

Der Nassschlamm mit einer geschätzten Menge von 2.500 to pro Jahr wird auf Trocknungsflächen ausgebreitet und ist danach einer Verwertung zuzuführen. Eine öffentliche Ausschreibung wird durch das Tiefbauamt unter Hinzuziehung eines Fachbüros vorbereitet.

Im Haushalt werden folglich zusätzliche Mittel in Höhe von 200.000,-- Euro pro Jahr benötigt, welche zwar grundsätzlich dem Straßenunterhalt zuzuordnen sind, aufgrund der Größenordnung jedoch eine zusätzliche, gesonderte Mittelbereitstellung erfordern.

B) Aufnahme und Verwertung des Bankettschälgutes und des Grabenräummaterials von dem Straßenbegleitbereich städt. Straßen und Wege

Mit 2 Baggern und 5 LKW's wird im Zuge des Straßenunterhaltes an 8-9 Monaten/Jahr Bankettschälgut abgetragen und Grabenräummateriale abgefahren, um profilgerechte verkehrssichere Zustände vorzuhalten und eine funktionsfähige Straßenentwässerung zu erzielen.

Dabei fallen jährlich ca. 10.000 Tonnen Bankettschälgut und Grabenräummateriale an. Nach Vorgaben von Umwelt- und Tiefbauamt (Deponiebetreiber) dürfen die o.g. Materialien aus dem Straßenunterhalt, ebenfalls nicht mehr auf die städt. Erd- und Bauschuttdeponie zur Endlagerung gebracht werden.

Die Materialien aus dem Straßenunterhalt werden daher auf einem Zwischenlager gesammelt und werden von dort einer weiteren Verwertung/Entsorgung zugeführt. Dabei wird zunächst ein provisorisches Zwischenlager am Haldenweg genutzt, auf welchem zwischenzeitlich ca. 10.000 Tonnen zu verwertendes, bzw. zu entsorgendes Material lagern.

Den Ausbau und die vorschriftsmäßige Befestigung des Zwischenlagers plant derzeit das bereits mit der Deponieerweiterung beauftragte Ingenieurbüro im Auftrag des städt. Tiefbauamtes. Die erforderlichen Mittel zur Herstellung des Zwischenlagers werden durch das Tiefbauamt zum Haushalt beantragt.

Die erforderlichen, geschätzten Haushaltsmittel zur Verwertung, bzw. Entsorgung von ca. 10.000 Tonnen Bankettschälgut und Grabenräummateriale werden durch das Betriebsamt in Höhe von ca. 300.000,-- Euro jährlich benötigt. Die Ausschreibung dieser Leistungen erfolgt unter der Federführung von Amt 32.

C) Rechtliche Grundlage und weiteres Vorgehen

Die Rechtsgrundlage zur Deponierung von Materialien auf der Bauschuttdeponie bildet die geltende Deponieverordnung DepV. Darin sind u.a. unter Punkt 4.3 die Abfallarten definiert, welche in der Erdaushub- und Bauschuttdeponie (Deponie Kl. 0) angenommen und abgelagert werden. Diese sind vorwiegend Erde (kein Humus), jedoch auch Steine, Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik sowie Gemische aus den vorher genannten Materialien. Weitere Rechtsgrundlagen ergeben sich u.a. aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG, der Bundes-Bodenschutz- und Altlastverordnung BBodSchV, Bioabfallverordnung BioAbfV und Düngemittelverordnung DÜMV.

Straßenkehrrecht, auch Infrastrukturabfall bezeichnet, fällt bei der Straßenreinigung und bei Unterhaltsmaßnahmen an Verkehrsflächen und Plätzen an. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat mit den „Hinweisen zur Aufbereitung und Entsorgung von Stra-

ßenkehricht in Bayern“ eigens ein Regelwerk für dieses Thema herausgebracht. Darin wird folgende Vorgehensweise zur Aufbereitung bzw. Entsorgung vorgeschlagen:

- Einstufung des Kehrrichtmaterials gemäß durchzuführender Analysen durch ein geeignetes Labor.
- Daraus sind die Entsorgungsintervalle mit zugehörigen Mengen und Zusammensetzungen zu ermitteln.
- Nach Aufstellung eines Leistungsverzeichnisses wird eine beschränkt-öffentliche VOL - Ausschreibung unter vorher bereits ausgewählten geeigneten Aufbereitungsbetrieben durchgeführt und die fachgerechte Entsorgung an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben. Die Ausschreibung der Entsorgung bzw. Aufbereitung von Kehrsanden und Nassschlamm aus den Straßensinkkästen soll nach Vorschlag des Tiefbauamtes an ein geeignetes Ingenieurbüro vergeben werden. Das Tiefbauamt kann dem für den Straßenunterhalt und damit verbunden der fachgerechten Entsorgung bzw. Aufbereitung der anfallenden Materialien zuständigen Betriebsamt beratend zur Seite stehen.

Die Annahme von **Schälgut** aus **Banketten** und **Straßengräben** darf aufgrund des Verdachts von Schadstoffinhalten ebenfalls nicht auf der Bauschuttdeponie Haldenweg eingelagert werden. Wie bereits vorher erwähnt sind auch für diese Materialien die Deponieverordnung sowie die anderen Rechtsgrundlagen einschlägig und entsprechend gültig.

Für die Aufnahme und Verwertung des Schälgutes sollte das Material zunächst in Haufwerken auf einem geeigneten Lagerplatz zwischen gelagert werden und durch einen qualifizierten Probenehmer Haufwerks Untersuchungen durchgeführt und analysiert werden.

Das Tiefbauamt schlägt in Abstimmung mit dem Umweltamt einen geeigneten Lagerplatz zum Ausbau des Zwischenlagers für das vom Betriebsamt im Zuge des Straßenunterhalts ausgebauten Abraummateriale aus Bankette und Straßengräben vor. Dieser Zwischenlagerplatz ist nach Durchführung eines Genehmigungsverfahrens auszubauen. Ein geeignetes Ingenieurbüro wird beauftragt, die erforderlichen Leistungen für die Planung und Genehmigung zu erbringen.

Aus den Untersuchungsergebnissen sind wiederum die Entsorgungsintervalle mit zugehörigen Mengen und Zusammensetzungen zu ermitteln. Nach Aufstellung eines Leistungsverzeichnisses wird eine beschränkt öffentliche VOL - Ausschreibung unter vorher bereits ausgewählten Aufbereitungsbetrieben bzw. Entsorgungsbetrieben durchgeführt und an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben. Auch hier wird empfohlen, wie beim vorgenannten Thema Straßenkehricht vorzugehen.

In der anschließenden Aussprache wird:

- vorgeschlagen, zumindest in Teilbereichen das weniger belastete Material selbst aufzubereiten und zu verwerten.
Herr Wehrer antwortet, dass die jetzige Bauschuttdeponie auf DK0 (gering belastete mineralische Abfälle) ausgelegt sei. Der Aufwand sei für die anfallenden Materialien über das Jahr gerechnet zu groß.
- eingebracht, dass es sich bei Grabenaushub meist um Auswaschungen von Äckern handele. Dieses Material solle zeitnah beprobt und auf städtischen Flächen für eine eventuelle Wiederverwertung zwischengelagert werden. So könnten die Kosten zudem verringert werden.

Herr Büschl merkt an, dass auch hinsichtlich der Bildung von Haufwerken Vorgaben beachtet werden müssen, diese haben sich in den vergangenen Jahren verschärft.

Bezüglich des Grabenmaterials müsse zunächst geprüft werden was praktikabel sei.

- angemerkt, dass im Falle von Starkregenereignissen erhebliche Mengen an Ackermaterial in Gräben abgeschwemmt werden. Hier seien Spielräume hinsichtlich der Wiederverwendung zu schaffen.

Frau OB Seidel merkt abschließend an, dass die Angelegenheit mit Vernunft und Augenmaß behandelt werde. Die angesprochenen Summen seien bereitzustellen, jedoch solle in jedem Fall sichergestellt sein, dass kostengünstig gehandelt werde. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss werde sich zeitnah mit der Thematik befassen.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem HFWA

- A) Mittel i.H.v. 200.000 für das Jahr 2016 für die Verwertung und Entsorgung des anfallenden **Straßenkehrrechts** außerplanmäßig bereit zu stellen, sowie
- B) Mittel i.H.v. 300.000 für das Jahr 2016 für die Verwertung und Entsorgung des anfallenden **Schälguts** aus **Banketten** und **Straßengräben** außerplanmäßig bereit zu stellen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 2
Mehrheitlich beschlossen.**

TOP 6 Anfragen/Bekanntgaben

Bekanntgabe; Radabstellanlagen

Herr Wolter gibt nachstehenden Sachverhalt bekannt.

Radfahren ist längst nicht mehr eine reine Freizeitaktivität. Im innerstädtischen Bereich ist das Fahrrad meist das schnellere Verkehrsmittel, da Staus und Parkplatzsuche in der Regel entfallen und für Radfahrer Abkürzungen möglich sind, die für den Autoverkehr gesperrt sind. Groß und Klein nutzen das Rad auf dem Weg zur Schule, zur Arbeit oder zum Einkaufen.

Der Stadtrat hat am 26.05.2009 ein Radverkehrskonzept beschlossen. Dabei wurde eine Vielzahl von Maßnahmen an Radwegen bereits umgesetzt. Im Zuge dessen wurde die Verwaltung auch beauftragt, die begleitenden Maßnahmen (u.a. Radabstellanlagen) weiterzuverfolgen und weiter auszuarbeiten.

Ein wahrnehmbares Zeichen einer Stärkung des Radverkehrs sind unter anderem ausreichend dimensionierte und sinnvoll (dezentral und nah den eigentlichen Zielen) aufgestellte Radabstellanlagen.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung im Rahmen der Fortschreibung des Radverkehrskonzepts das Angebot an Radabstellanlagen in der Innenstadt sowohl im Hinblick auf Verfügbarkeit als auch Qualität und Nutzbarkeit überprüft.

Gerade an den Zuwegungen zur Fußgängerzone fehlt es an geeigneten Abstellanlagen, an denen man sein Fahrrad sicher anschließen kann. Als Folge dessen sind Fahrräder oft „wild“ an Regenrohren, Verkehrsschildern oder Baumgittern abgestellt.

Um den Radfahrern den Besuch der Innenstadt attraktiver zu gestalten und um das Stadtbild von „Wildparkern“ freizuhalten, sind weitere Abstellanlagen zu schaffen, insbesondere rund um den Martin-Luther-Platz und den Johann-Sebastian-Bach-Platz. Auch soll die Verknüpfung mit Carsharing und ÖPNV optimiert werden und weitere E-Bike Ladestationen das bisherige Angebot ergänzen.

Wo ausreichend Platz vorhanden ist und keine anderen Belange und Zwangspunkte dagegen sprechen, sollen auch Überdachungen – teilweise mit Gepäcksafe – installiert werden.

Da an den zentralen Umsteigeplätzen für den ÖPNV (Schlossplatz und Bahnhof) die angebotenen Radabstellanlagen überlastet sind, besteht dort ein hoher Handlungsbedarf.

In Zusammenarbeit mit Meinungsträgern, Interessensverbänden und nach Durchführung einer Bürgerbeteiligung im Klimaladen im Zeitraum vom 18.07.2016 bis zum 19.08.2016 hat das Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz potentielle neue Standorte für Abstellanlagen identifiziert.

Diese werden den tangierten Fachämtern zur Beteiligung vorgelegt und dann schrittweise umgesetzt.

Dient zur Kenntnis.

Bekanntgabe; Tekturantrag Einzelhandelsflächen Retti-Center "DEPOT"

Herr Büschl berichtet, dass die aktuell eingegangenen ergänzenden Stellungnahmen durch die GMA bezüglich der o.g. Thematik intensiv geprüft werden. Die Nachfrage bei der Regierung von Mittelfranken habe ergeben, dass weiterhin der Bauausschuss mit der Angelegenheit befasst werden müsse. Geplant sei nun, um Verzögerungen zu vermeiden, vor der nächsten Stadtratssitzung eine Sondersitzung des Bauausschusses einzuberufen. Es werde nochmals eine detaillierte Abwägung aufbereitet und vorgestellt. Frau OB Seidel merkt ergänzend an, dass die Einladung zur Sitzung, sowie die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen zeitgerecht erfolgen werde.

Bekanntgabe; Bau eines Kreisverkehrs an der Einmündung St 1066 (ehem. B14) / St 2248 bei Elpersdorf

Herr Büschl gibt bekannt, dass sich Frau OB Seidel in o.g. Angelegenheit nun an den Innenminister Herrmann gewandt und um Unterstützung gebeten habe, da bislang auf Regierungsebene nichts erreicht werden konnte. Der Bauausschuss werde über die weiteren Entwicklungen fortlaufend informiert.

Frau Homm-Vogel fragt an, ob die Ergebnisse der Verkehrszählungen bereits vorlägen. Herr Büschl antwortet, dass die Ergebnisse der Zählungen des Staatlichen Bauamtes noch nicht eingegangen seien. Dies war für Herbst in Aussicht gestellt worden.

Herr Enzner bedankt sich bei Frau OB Seidel für ihr aktives Engagement, es sei richtig, die Diskussion nun auf politischer Ebene weiterzuführen.

Frau OB Seidel bittet die Ausschussmitglieder ihre verschiedenen politischen Kanäle für die Realisierung der Maßnahme zu nutzen.

Bekanntgabe; Bundesverkehrswegeplan 2030

Herr Wolter merkt an, dass die Stadt Ansbach zwei Stellungnahmen bezüglich dem 6-streifigen Ausbau A6 und der Ortsumfahrung Katterbach an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur geschickt habe. Nach Prüfung der Stellungnahmen und Einarbeitung etwaiger Änderungen werde die überarbeitete Fassung des BVWP 2030 dem Bundeskabinett zum Beschluss vorgelegt und veröffentlicht.

Anfrage; Werbeanlagen in der Innenstadt

Herr Schildbach weist darauf hin, dass im Bereich der Innenstadt vermehrt billige Plakate und hässliche Planen als Werbeanlagen genutzt werden. Dem solle entgegengewirkt werden.

Frau OB Seidel bedankt sich für den Hinweis, dieser werde zur Kenntnis genommen und weiterverfolgt.

Anfrage; Feuerwehreinsätze wegen umstürzender Bäume, Strüth

Herr Sauerhammer berichtet, dass im Bereich zwischen der Rangauklinik und dem OT Strüth in letzter Zeit vermehrt Bäume auf die Straße gefallen seien, wobei wiederholt auch die Leitplanke beschädigt wurde und die Feuerwehr ausrücken musste. Die Diakonie müsse umgehend zur Beseitigung der verbleibenden instabilen Bäume aufgefordert werden.

Herr Wehrer antwortet, dass die Stadt Ansbach diesbezüglich bereits in Kontakt mit der Diakonie stehe. Die bisher notwendigen Reparaturen der Leitplanke wurden der Diakonie in Rechnung gestellt.

**Anfrage;
Hochwasserschutz**

Frau Homm-Vogel erkundigt sich nach dem Ergebnis des ersten Gesprächstermins mit dem Wasserwirtschaftsamt und den landwirtschaftlichen Vertretern bezüglich der o.g. Angelegenheit.

Frau OB Seidel merkt an, dass eine hohe Bereitschaft bestehe, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen. Die Starkregenereignisse haben besonders den Landwirten gezeigt, dass zur Vermeidung des Verlusts wertvollen Ackerbodens nun gehandelt werden müsse. Im nächsten Jahr solle laut Auskunft BBV z.B. anstatt Mais Getreide angepflanzt werden. Es seien weitere Gespräche, auch mit den jeweiligen Grundstückseigentümern, bzw. Pächtern, geplant.

Über die Ergebnisse werde kontinuierlich berichtet.

**Anfrage;
Straßenschilder „Fachhochschule“**

Herr Stephan erkundigt sich erneut, wann der Verweis „Hochschule“, anstatt bisher „Fachhochschule“, auf den bestehenden Straßenschildern verwendet werde.

Herr Büschl merkt an, dass die Umrüstung bereits beim Staatlichen Bauamt und der Straßenverkehrsbehörde anhängig sei.

**Anfrage;
Fassadenzustand Stempfle-Haus und altes Gasthaus „Zum Falken“**

Herr Stephan weist darauf hin, dass die Fassaden der o.g. Gebäude in einem sehr schlechten Zustand seien und fragt an, ob die Verwaltung diesbezüglich in Kontakt mit den Eigentümern stehe und auf mögliche Fördermöglichkeiten hingewiesen habe.

Herr Büschl antwortet, dass die Verwaltung bereits vor Kurzem wieder an den Eigentümer des ehemaligen Gasthauses „Zum Falken“ herangetreten sei, jedoch noch keine Antwort erhalten habe.

Grundsätzlich seien Sanierungsarbeiten an der Fassade im Sanierungsgebiet über das städtische Förderprogramm förderfähig. Auf die Fördermöglichkeiten werde regelmäßig hingewiesen. Zudem werde jährlich eine Fassadenprämierung durchgeführt, welche andere Eigentümer zu einer Sanierung animieren soll.

**Anfrage;
Mc Donalds; Terrassenbetrieb**

Herr Stephan erkundigt sich in Anbetracht bereits eingegangener Beschwerden bezüglich nächtlicher Lärmbelästigungen, nach dem in der Liste der Baugenehmigungen aufgeführten Bauantrag über die Änderung der Außenbewirtung; Antrag auf Verlängerung der im Erstverfahren beantragten Betriebszeiten.

Herr Büschl antwortet, dass Hintergrund des angesprochenen Bauantrages lediglich gegenüber der Baugenehmigung abweichende ausgezeichnete Öffnungszeiten an der Eingangstüre des Mc Donalds seien. Hinsichtlich der Lärmbelästigungen sei durch einen besseren Schließturnus der Schranke im hinteren Teil, auch mit Hilfe der Polizei, eine Besserung erreicht worden.

**Anfrage;
Fürstenstraße 17**

Herr Schildbach erkundigt sich nach den Hintergründen bezüglich der Bebauung Fürstenstraße 17. Hier sollen laut Aussage einer Anwohnerin anstatt der bisher geplanten zwei Gebäude nun drei errichtet werden.

Herr Schildbach fragt in diesem Zusammenhang zudem an, was bezüglich des gegenüberliegenden, nicht genutzten Grundstücks geplant sei.

Frau OB Seidel sagt eine Beantwortung im nichtöffentlichen Teil zu.

TOP 7	Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)
--------------	--

Die Geheimhaltung bleibt bestehen.

Carda Seidel
Oberbürgermeisterin

Katharina Rossel
Schriftführer/in